

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.11.2016

Hundeangriffe in Parkanlagen

Mündliche Anfrage von Herrn Hopfauf in der Sitzung am 20.06.2016, Top 7.1

Herr Hopfauf fragt anlässlich eines Hundeangriffs in einer Kölner Parkanlage was man künftig gegen Hundeangriffe tun an.

1. Er möchte wissen, ob es im Sinne einer präventiven Maßnahme möglich sei, Hundehalterinnen und -halter anzuschreiben, beispielsweise im Rahmen der regulären Versendung der Hundesteuerbescheide, und auf die Rechtslage hinzuweisen.
2. Weiterhin erkundigt er sich, ob es ebenfalls im Sinne einer präventiven Maßnahme möglich sei, an den Stellen, an welchen Tiere besonders durch Hunde gefährdet sind, entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.
3. Ferner möchte er wissen, wie viele Buß- und Ordnungsgelder und in welcher Höhe in diesem Zusammenhang als repressive Maßnahme tatsächlich verhängt werden.
4. Herr Cremer stimmt den Ausführungen von Herrn Hopfauf zu und merkt an, dass er am Decksteiner Weiher wohne und dort persönlich noch nie, auch nicht an Wochenenden, Kräfte des Ordnungsdiensts gesehen habe, welche die Leinenpflicht für Hunde durchsetzen. Er bittet die Verwaltung daher um Information bezüglich der Personalstärke in diesem Bereich.

Hierzu teilt die Verwaltung mit:

1. Nach § 27 der Kölner Stadtordnung (KSO) sind Hunde in öffentlichen Grünflächen und Wildparks an der Leine zu führen. Hierbei handelt es sich um eine von vielen Regelungen, die in der KSO festgelegt sind und bei denen Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daneben regelt § 28 KSO, dass Hundefreilaufflächen neben allgemeinen Erholungszwecken dem angeleiteten Auslauf von Hunden dienen.

Hundebesitzer, die Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes halten, werden bereits mit der Bestätigung über die Hundeanzeigepflicht bzw. mit der Haltungserlaubnis von Amts wegen über ihre Pflichten nach dem Landeshundegesetz sowie auch auf die Regelungen des § 27 KSO hingewiesen. Darüber hinaus wird regelmäßig in der Presse und im Internet darauf hingewiesen, dass es verboten ist, Hunde in Kölner Parkanlagen unangeleint laufen zu lassen. Ein weiterer schriftlicher Hinweis, der der Stadt Köln Kosten verursachen würde, erscheint vor diesem Hintergrund nicht angebracht, zumal über die anderen Regelungen in der KSO nicht gesondert informiert wird, um beachtet zu werden.

2. Die gewünschte Beschilderung aller Grünanlagen mit den Verboten der KSO ist nicht angebracht. Erfahrungsgemäß verhindern Verbotsschilder keine widerrechtlichen Handlungen.

gen. Sie verursachen dagegen neben den hohen Anschaffungs- ständige Reparaturkosten, da sie häufig demoliert oder mit Graffiti versehen werden. Eine Ausstattung aller Grünanlagen mit den entsprechenden Verbotsschildern würde bei Hundehaltern den Rückkehrschluss bewirken, dass in nicht ausgeschilderten Flächen diese Verbote nicht gelten würden. Demgemäß müssten alle öffentlichen Flächen und Wege in ganz Köln entsprechend beschildert werden, was nicht nur angesichts der desolaten Haushaltslage unmöglich, sondern auch wegen der geringen Erfolgsaussicht nicht zu vertreten ist, und einen Schilder-wald zur Folge hätte. Aufgrund der bestehenden Regelungen muss jedem Hundebesitzer klar sein, dass dort, wo keine Hundefreilauffläche ausgewiesen ist, die generelle Anleinplicht besteht.

3. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 438 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen § 27 KSO eingeleitet, im Jahr 2016 (Januar bis August) 399 Verfahren. Dieses Verfahren basieren auf Kontrollen des Ordnungs- und Verkehrsdienstes in den städtischen Grünanlagen.
4. Für den Stadtbezirk Lindenthal stehen insgesamt 7 Mitarbeiter dem Ordnungs- und Verkehrsdienst zur Verfügung. Nach dem von Herrn Hopf auf angesprochenen Vorfall wurden verstärkt Kontrollen im Hinblick auf § 27 KSO im Stadtwald und am Decksteiner Weiher durchgeführt. Unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen wird versucht, einmal täglich Präsenz in den Grünanlagen zu zeigen.

gez. Kahlen